

**Entwurf eines IDW Standards:
Anforderungen an die Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 StaRUG
und Beurteilung der Voraussetzungen der
Stabilisierungsanordnung (§ 51 StaRUG)
(IDW ES 15)**

Stand: 09.02.2022¹

Der Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines IDW Standards: Anforderungen an die Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 StaRUG und Beurteilung der Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung (§ 51 StaRUG) (IDW ES 15) verabschiedet. Der Standardentwurf beinhaltet eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung.

Mit dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen hat der Gesetzgeber gesetzliche Verfahrenshilfen geschaffen, um vorinsolvenzliche Sanierungen zu stärken. In bestimmten Fällen – z.B. bei absehbarer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidungen, der Beteiligung von KMU oder bei der Inanspruchnahme von Verwertungs- und Vollstreckungssperren – hat das Gericht von Amts wegen einen Restrukturierungsbeauftragten zu bestellen.

Mit einer Bescheinigung eines in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation kann der Schuldner die Auswahl des Restrukturierungsbeauftragten weitgehend bestimmen.

Das IDW legt in diesem Standard die Berufsauffassung dar, welche Anforderungen an den beauftragten Gutachter, an die durchzuführenden Tätigkeiten sowie an den Inhalt der Bescheinigung sowie an die Beurteilung der Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung zu stellen sind. Zudem stellt der Standard die Beziehung der vom Gesetzgeber genannten betriebswirtschaftlichen Konzepte dar – vom Restrukturierungskonzept bis hin zum Restrukturierungsplan. Dabei sind starke Parallelen zu den betriebswirtschaftlichen Konzepten der außergerichtlichen Sanierung und des Insolvenzplanverfahrens zu sehen.

In der Bescheinigung beurteilt der Gutachter insb. die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Restrukturierungsplanung. Dabei ist zu differenzieren: Für das Grobkonzept nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG müssen mindestens grundsätzliche Vorstellungen darüber vorliegen, wie die angestrebte Sanierung konzeptionell und finanziell erreicht werden kann und die geplanten Sanierungsmaßnahmen grundsätzlich realisiert werden können. Hingegen sind die Anforderungen an den Finanzplan – schon zum Zwecke der Beurteilung der Insolvenzeröffnungsgründe – höher: Die Umsetzung der im Finanzplan aufgeführten Maßnahmen müssen überwiegend wahrscheinlich sein.

Auch wenn es sich bei dem vorliegenden Papier noch um eine Entwurfsfassung handelt, empfehlen der FAS und der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW eine vorzeitige Anwendung, da

¹ Verabschiedet als Entwurf vom Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) am 31.01.2022. Billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 09.02.2022.

der Entwurf wichtige Konkretisierungen zu den Anforderungen an § 74 Abs. 2 StaRUG umfasst, der am 01.01.2021 in Kraft getreten ist.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 13.05.2022 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird. Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen	2
2.	Betriebswirtschaftliche Einordnung der Verfahrensschritte im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen	4
3.	Anforderungen an den Gutachter	6
4.	Auftragsgegenstand.....	7
4.1.	Überblick	7
4.2.	Anforderungen nach § 51 Abs. 1 StaRUG.....	8
4.2.1.	Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Restrukturierungsplanung ...	8
4.2.2.	Keine bekannten Umstände nach § 51 Abs. 2 StaRUG	9
4.3.	Zweifel an der Wahrung der Interessen der Gläubigergesamtheit in bestimmten Fallkonstellationen nach § 51 Abs. 2 StaRUG.....	11
5.	Dokumentation und Vollständigkeitserklärung	12
6.	Berichterstattung	12

1. Vorbemerkungen

- 1 Mit dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen hat der Gesetzgeber seit 2021 gesetzliche Verfahrenshilfen geschaffen, um vorinsolvenzliche Sanierungen unter bestimmten Bedingungen auch gegen den Willen opponierender Gläubiger zu ermöglichen.
- 2 In bestimmten Fällen bestellt das Gericht von Amts wegen einen Restrukturierungsbeauftragten (§ 73 StaRUG): Dies geschieht insb. dann, wenn in die Rechte von Verbrauchern oder mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen eingegriffen wird, der Schuldner eine Stabilisierungsanordnung beantragt hat, welche überwiegend gegen alle Gläubiger gerichtet ist, oder der Restrukturierungsplan eine Überwachung vorsieht. Das Gericht kann im Einzelfall von einer Bestellung absehen, wenn die Bestellung zur Wahrung der Rechte der Beteiligten nicht erforderlich oder offensichtlich unverhältnismäßig ist. Eine Bestellung erfolgt grundsätzlich auch, wenn bereits absehbar ist, dass das Restrukturierungsziel nur gegen den Willen einzelner Gläubiger im Rahmen einer gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung erreicht werden kann und es sich bei den Planbetroffenen nicht allein um Unternehmen des Finanzsektors handelt. Zudem kann das Gericht einen Restrukturierungsbeauftragten auch optional amtsweilig zu seiner Unterstützung für Prüfungen als Sachverständiger bestellen. Im vorliegenden Standard wird ausschließlich auf den von Amts wegen zu bestellenden Restrukturierungsbeauftragten eingegangen.

- 3 Je nach der vom Gericht übertragenen Befugnis, ist es z.B. die Aufgabe des Restrukturierungsbeauftragten, Forderungen, Absonderungsanwartschaften oder gruppeninterne Drittsicherheiten zu prüfen, die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen, dessen Geschäftsführung zu überwachen oder Zahlungen für den Schuldner zu leisten (§ 76 StaRUG).
- 4 Das Restrukturierungsgericht berücksichtigt bei der Auswahl eines Restrukturierungsbeauftragten Vorschläge des Schuldners, der Gläubiger und der an dem Schuldner beteiligten Personen. Hat der Schuldner die Bescheinigung eines in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation (nachfolgend „Gutachter“) vorgelegt, aus der sich ergibt, dass der Schuldner die Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung (§ 51 Abs. 1 und 2 StaRUG) erfüllt, kann das Gericht vom Vorschlag des Schuldners nur dann abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist (§ 74 Abs. 2 Satz 2 StaRUG). Dies muss das Restrukturierungsgericht begründen.
- 5 Der Gutachter bescheinigt, dass die vom Schuldner vorgelegte Restrukturierungsplanung nach seiner Auffassung auf Basis der ihm vorgelegten Unterlagen und ihm erteilten Auskünfte vollständig und schlüssig ist. Zudem dürfen keine Umstände bekannt sein, aus denen sich ergibt, dass die Restrukturierungsplanung oder die Erklärungen des Schuldners in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruhen, die Restrukturierung aussichtslos ist, der Schuldner noch nicht drohend zahlungsunfähig ist und – soweit die Stabilisierungsanordnung beantragt worden ist – diese nicht erforderlich ist, um das Restrukturierungsziel zu erreichen.
- 6 Für eine isolierte Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung ist keine Bescheinigung vorgesehen. Es kann sein, dass der Schuldner im Vorfeld seines Antrags zusätzliche Rechtssicherheit erlangen möchte und eine gutachterliche Stellungnahme beauftragt, mit der die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Restrukturierungsplanung, die Nicht-Aussichtslosigkeit der Restrukturierung, die abzugebenden Erklärungen des Schuldners (§ 50 Abs. 3 StaRUG), der Ausschluss von bekannten Umständen (§ 51 Abs. 2 StaRUG) sowie das Vorliegen einer drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG) beurteilt werden soll. Der Wirtschaftsprüfer kann in diesem Fall den Mandanten bei der Erstellung der Unterlagen unterstützen; er wird die Anforderungen dieses Standards ebenfalls beachten.
- 7 Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) ordnet in diesem Standard unterschiedliche betriebswirtschaftliche Konzepte (Entwurf eines Restrukturierungsplans, Restrukturierungskonzept, Finanzplan, Restrukturierungsplan) des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ein. Zudem legt das IDW die Berufsauffassung dar, welche Anforderungen an den beauftragten Gutachter, an die durchzuführenden Tätigkeiten sowie an den Inhalt der Bescheinigung sowie an die Beurteilung der Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung zu stellen sind.
- 8 Die Bescheinigung sowie die gutachterliche Stellungnahme zu den Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung werden regelmäßig auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme i.S. des § 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO erteilt.

- 9 Bei der Bescheinigung und der gutachterlichen Stellungnahme handelt es sich weder um eine betriebswirtschaftliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 WPO noch um die Beurteilung eines Sanierungskonzepts i.S. des *IDW S 6*.² Für den Ersteller der Bescheinigung oder der gutachterlichen Stellungnahme wird im Folgenden einheitlich der Begriff Gutachter verwendet. Der im Folgenden verwendete Begriff „beurteilen“ bedeutet, dass der Gutachter die ihm zur Verfügung stehenden bedeutsamen Informationen in seine Stellungnahme einfließen lässt.

2. Betriebswirtschaftliche Einordnung der Verfahrensschritte im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

- 10 Die Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 Satz 2 StaRUG bezieht sich u.a. auf die Restrukturierungsplanung, bei der es sich um einen aktualisierten Entwurf des Restrukturierungsplans oder um ein aktualisiertes Restrukturierungskonzept nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StaRUG sowie um einen sechsmonatigen Finanzplan handelt (§ 50 Abs. 2 StaRUG). Diese betriebswirtschaftlichen Konzepte konkretisieren sich im Verfahrensablauf und weisen – je nach Verfahrensstand – Ähnlichkeiten zu den betriebswirtschaftlichen Bestandteilen der Eigenverwaltungsplanung, des Grobkonzepts im Schutzschirmverfahren, zum Insolvenzplan und zum (außergerichtlichen) Sanierungskonzept auf.
- 11 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Instrumenten im Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ist die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens (§ 31 Abs. 1 StaRUG). Beizufügen ist nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 StaRUG ein Entwurf eines Restrukturierungsplans (§§ 5 ff. StaRUG). Liegt dieser noch nicht vor, ist das Konzept für die Restrukturierung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 StaRUG vorzulegen. Die Anforderungen an die Umsetzungswahrscheinlichkeit sind auf dieser Stufe nicht definiert. Allerdings muss der Schuldner dem Gericht unverzüglich anzeigen, wenn das Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung hat, insb., wenn infolge der erkennbar gewordenen ernsthaften und endgültigen Ablehnung des vorgelegten Restrukturierungsplans durch Planbetroffene nicht davon ausgegangen werden kann, dass die für eine Planannahme erforderlichen Mehrheiten erreicht werden können (§ 32 Abs. 4 StaRUG). Das Gericht hebt die Restrukturierungssache in diesem Fall auf (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG). Auch wenn bei der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens die Umsetzungswahrscheinlichkeit nicht vorgegeben ist, ist es sinnvoll, den Wahrscheinlichkeitsmaßstab der nicht offensichtlichen Aussichtslosigkeit zugrunde zu legen.
- 12 Möchte der Schuldner das Instrument der Stabilisierungsanordnung einsetzen, ist der aktualisierte Entwurf des Restrukturierungsplans oder das aktualisierte Restrukturierungskonzept vorzulegen. Der aktualisierte Entwurf des Restrukturierungsplans bzw. das aktualisierte Restrukturierungskonzept (im Folgenden auch Grobkonzept) müssen vollständig und schlüssig sein. Dabei ist das aktualisierte Restrukturierungskonzept bzw. der aktualisierte Entwurf des Restrukturierungsplans schlüssig, wenn nicht offensichtlich ist, dass sich das Restrukturierungsziel auf Grundlage der in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht erreichen lässt (§ 51 Abs. 1 Satz 2 StaRUG). Zudem dürfen keine Umstände bekannt sein, aus denen sich ergibt, dass die Restrukturierungsplanung oder die Erklärungen des Schuldners (§ 50 Abs. 3 StaRUG) in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht oder beruhen (§ 51

² *IDW Standard: Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6)* (Stand: 16.05.2018).

Abs. 1 Nr. 1 StaRUG), die Restrukturierung aussichtslos ist, weil keine Aussicht darauf besteht, dass ein das Restrukturierungskonzept umsetzender Plan von den Planbetroffenen angenommen oder vom Gericht bestätigt werden würde (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG), der Schuldner noch nicht drohend zahlungsunfähig ist (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 StaRUG) oder die beantragte Anordnung nicht erforderlich ist, um das Restrukturierungsziel zu verwirklichen (§ 51 Abs. 1 Nr. 4 StaRUG).

- 13 Die Restrukturierung und der Eingriff in die Rechte der Planbetroffenen wird im Restrukturierungsplan geregelt (§§ 5 ff. StaRUG). Dem Restrukturierungsplan ist nach § 14 Abs. 1 StaRUG eine begründete Erklärung zu den Aussichten darauf beizufügen, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch den Plan beseitigt wird und dass die Bestandsfähigkeit des Schuldners sicher- oder wiederhergestellt wird.
- 14 Die einzelnen betriebswirtschaftlichen Konzepte sind an das eigenverwaltende Insolvenzplanverfahren angelehnt. Die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens und der mögliche Antrag auf Erlass einer Stabilisierungsanordnung werden zu diesem Zeitpunkt eher selten auf einem ausgearbeiteten Sanierungskonzept basieren. Stattdessen wird das Restrukturierungskonzept bzw. der Entwurf des Restrukturierungsplans vorgelegt. Hierbei handelt es sich – unbeschadet der unterschiedlichen gesetzlichen Reichweite der Gestaltungsmöglichkeiten – letztlich um ein Grobkonzept, was mit dem Konzept nach § 270d Abs. 1 InsO und insoweit auch § 270a Abs. 1 Nr. 2 InsO für die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung bezüglich der betriebswirtschaftlichen Anforderungen vergleichbar ist. Der Antrag auf eine Stabilisierungsanordnung umfasst nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StaRUG ein Grobkonzept, das durch einen Finanzplan ergänzt wird. Diese Struktur liegt bei der Eigenverwaltungsplanung nach § 270a Abs. 1 InsO, die mit einem Schutzschirmverfahren nach § 270d InsO kombiniert wird, ebenfalls vor.
- 15 Der vom Gesetzgeber definierte Wahrscheinlichkeitsmaßstab „keine offensichtliche Erreichung des Restrukturierungsziels“ (entspricht Schlüssigkeit, § 51 Abs. 1 Satz 2 StaRUG) bei der Inanspruchnahme der Stabilisierungsanordnung unterscheidet sich materiell nicht von der „nicht offensichtlichen Aussichtslosigkeit“ nach § 270d InsO und der Schlüssigkeit der Eigenverwaltungsplanung (§ 270b Abs. 1 Nr. 1 InsO) in Bezug auf das Grobkonzept.
- 16 Erst im letzten Sanierungsschritt wird mit einem Vollkonzept die Bestandsfähigkeit nach § 14 StaRUG, die eine nachhaltige und überwiegend wahrscheinliche Sanierung aufzeigt, vom Gesetzgeber verlangt. Dieser Verfahrensschritt entspricht in betriebswirtschaftlicher Hinsicht dem Sanierungskonzept nach *IDW S 6*. Um den nachhaltigen Fortbestand des Unternehmens (Bestandsfähigkeit) zu erreichen, muss das Unternehmen wettbewerbsfähig und refinanzierungsfähig sein.
- 17 Insgesamt nehmen die Anforderungen an die betriebswirtschaftlichen Konzepte von der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bis zum Restrukturierungsplan bezogen auf die inhaltlichen Anforderungen wie den zugrunde zu legenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu (vgl. Abb. 1).

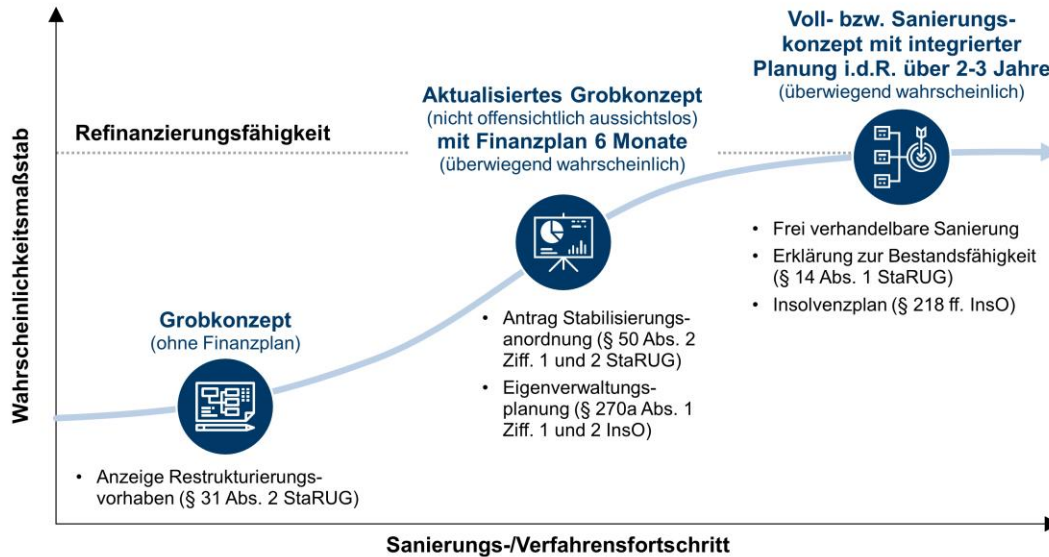


Abb.1: Vom Grob- zum Vollkonzept: Betriebswirtschaftliche Einordnung der Konzepte im Sanierungs-/Verfahrensfortschritt

3. Anforderungen an den Gutachter

- 18 Nach § 74 Abs. 2 StaRUG können Bescheinigungen nur von einem in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorgelegt werden, die zur Beurteilung insolvenzrechtlicher Sachverhalte befugt sind. Personen mit vergleichbarer Qualifikation sind insb. Steuerbevollmächtigte oder vereidigte Buchprüfer, die nach § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) ebenso wie Steuerberater zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, aber auch Angehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Personen, die in einem dieser Staaten ihre berufliche Niederlassung haben und über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- 19 Der Gutachter muss vor Annahme des Auftrags feststellen, ob er die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt; insb. muss er über entsprechende Erfahrung in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen verfügen. Das Gesetz schreibt nicht vor, welche konkreten Anforderungen an den Gutachter zu stellen sind. Mit dem Zusatz „in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahren“ wird jedoch deutlich, dass ihn seine Berufsträgerschaft – d.h. die in der Berufsausbildung gewonnene Kenntnis – allein nicht qualifiziert. Vielmehr ist in zeitlicher Hinsicht davon auszugehen, dass eine mehrjährige Befassung mit deutschen Insolvenz- oder Sanierungsfällen erforderlich sein wird. In sachlicher Hinsicht ist das Kriterium bspw. dann erfüllt, wenn der Gutachter als Insolvenzverwalter tätig ist oder mehrjährige berufliche Erfahrungen

in der Sanierungsberatung vorweisen kann, insb. mit der Erstellung bzw. Begutachtung von Sanierungskonzepten einschließlich der Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen. Es kann sinnvoll sein, dass der Auftraggeber dafür sorgt, dass die Eignung der Person des Gutachters mit dem zuständigen Gericht rechtzeitig im Vorfeld abgestimmt wird.

- 20 Bei Berufsgesellschaften (u.a. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Steuerberatungsgesellschaften oder Rechtsanwaltsgesellschaften) kommt es darauf an, dass nur solche Personen verantwortlich mit der Tätigkeit betraut werden, die über die erforderliche Berufsqualifikation und Sachkunde verfügen.
- 21 Für die Erteilung der hier aufgeführten Bescheinigungen sind bei Wirtschaftsprüfern die allgemeinen Unabhängigkeitsanforderungen des § 43 Abs. 1 WPO und der §§ 20 ff. der Berufssatzung Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) zu beachten. An die Unabhängigkeit und Neutralität sind nicht die Anforderungen zu stellen wie an den Insolvenzverwalter nach §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 und 56 Abs. 1 InsO. Eine Beauftragung des Abschlussprüfers ist somit unter Unabhängigkeitsgesichtspunkten grundsätzlich zulässig.
- 22 Eine im Vorfeld der Antragstellung ausgeübte Tätigkeit für den Schuldner im Rahmen der Erstellung oder Beurteilung eines Sanierungskonzepts nach *IDW S 6* schließt eine Beauftragung als Gutachter nicht aus. Sämtliche Vorbefassungen sind dem Gericht offenzulegen.

4. Auftragsgegenstand

4.1. Überblick

- 23 Aus der Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 Satz 2 StaRUG muss sich ergeben, dass der Schuldner die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 2 StaRUG erfüllt und damit die Voraussetzungen für eine Stabilisierungsanordnung gegeben sind. Die Bescheinigung erleichtert dem Gericht die Prüfung der gesetzlich vorgegebenen, komplexen Voraussetzungen.
- 24 Mit der Bescheinigung werden folgende Bestandteile beurteilt:
- Schlüssigkeit und Vollständigkeit der Restrukturierungsplanung (§ 51 Abs. 1 StaRUG), die aus folgenden Elementen besteht (§ 50 Abs. 2 StaRUG):
 - Auf den Tag der Bescheinigung aktualisierter Entwurf des Restrukturierungsplans oder auf diesen Tag aktualisiertes Konzept der Restrukturierung (Grobkonzept der Sanierung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG)
 - Finanzplan über sechs Monate zur Sicherstellung der Unternehmensfortführung in diesem Zeitraum
 - Ausschluss von bekannten Umständen (§ 51 Abs. 2 StaRUG), dass
 - Zahlungsrückstände gegenüber bestimmten Gläubigern bestehen (§ 50 Abs. 3 Nr. 1 StaRUG),
 - Vollstreckungs- oder Verwertungssperren des StaRUG oder nach § 21 Abs. 2 InsO in den letzten drei Jahren in Anspruch genommen wurden,
 - Offenlegungspflichten in den letzten drei Jahren verletzt wurden.

Sind o.g. Zahlungsrückstände oder eine Verletzung der Offenlegungspflichten gleichwohl bekannt, kann alternativ der Nachweis geführt werden, dass der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigersamtheit auszurichten. Dies ist

auch erforderlich, wenn in den letzten drei Jahren Vollstreckungs- oder Verwertungssperren angeordnet wurden, sofern nicht der Anlass dieser Anordnungen durch eine nachhaltige Sanierung des Schuldners bewältigt wurde.

4.2. Anforderungen nach § 51 Abs. 1 StaRUG

4.2.1. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Restrukturierungsplanung

- 25 Voraussetzung für die Stabilisierungsanordnung ist nach § 50 Abs. 2 StaRUG das Vorliegen einer Restrukturierungsplanung (aktualisierter Entwurf des Restrukturierungsplans oder aktualisiertes Konzept der Restrukturierung sowie Finanzplan) des Schuldners, die nach Maßgabe von § 51 Abs. 1 Satz 1 StaRUG vollständig und schlüssig sein muss.

Vollständigkeit

- 26 Die Vollständigkeit kann bescheinigt werden, wenn neben einer schlüssigen Restrukturierungsplanung (§ 50 Abs. 2 StaRUG) auch die bestehenden, oben aufgeführten Erklärungen, die sich aus § 50 Abs. 3 StaRUG ergeben, erfüllt sind. Zudem muss aus dem Finanzplan ersichtlich sein, dass nur drohende Zahlungsunfähigkeit, aber keine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Schlüssigkeit des Grobkonzepts

- 27 Gegenstand der Beurteilung der Schlüssigkeit ist ein aktueller Entwurf eines Restrukturierungsplans oder ein aktualisiertes Konzept der Restrukturierung (Grobkonzept der Sanierung) sowie die sechsmonatige Finanzplanung.
- 28 Das Grobkonzept umfasst die Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise, das Ziel der Restrukturierung (Restrukturierungsziel) sowie die Maßnahmen, welche zur Erreichung des Restrukturierungsziels in Aussicht genommen werden (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG). Die Realisierungswahrscheinlichkeit der einzelnen Maßnahmen ist qualitativ zu erläutern. Schlüssig ist die Restrukturierungsplanung, wenn nicht offensichtlich ist, dass sich das Restrukturierungsziel auf Grundlage der in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht erreichen lässt (§ 51 Abs. 1 Satz 2 StaRUG). Dazu müssen mindestens grundsätzliche Vorstellungen darüber vorliegen, wie die angestrebte nachhaltige Sanierung konzeptionell und finanziell erreicht werden kann und die geplanten Sanierungsmaßnahmen grundsätzlich realisierbar sind. Es ist auch überschlägig einzuschätzen, ob die skizzierten Maßnahmen zur Erreichung des Restrukturierungsziels ausreichen können. Der Gutachter hat hierzu aber keine umfassende Beurteilung wie nach *IDW S 6* vorzunehmen.
- 29 Die dem Grobkonzept zugrunde liegenden Annahmen und Maßnahmen dürfen nicht nur pauschalen und allgemein unverbindlichen Charakter haben, sondern sind zu begründen.
- 30 Es dürfen für den Gutachter keine offensichtlichen Hinderungsgründe ersichtlich sein, die der Umsetzung des Grobkonzepts aufgrund sachlicher und personeller Ressourcen (z.B. auch Sanierungserfahrung im Geschäftsführungsgremium) oder Finanzierungsmöglichkeiten entgegenstehen. Die Finanzierung der Restrukturierung wird regelmäßig durch eine integrierte Unternehmensplanung dargestellt, die einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen muss.

- 31 Der Gutachter hat sich ein Bild von der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, z.B. in Bezug auf ihre Leistungsprozesse, Produkte und Absatzwege, vom Verlauf der zurückliegenden sowie der aktuellen Geschäftsentwicklung und der Krisenursachen zu verschaffen. Hierzu ist insb. Einblick in Jahresabschlüsse, ggf. vorhandene Prüfungsberichte oder Monatsberichte zu nehmen. Zudem hat sich der Gutachter einen Überblick zu verschaffen, welche Krisenursachen vorliegen und wie die aktuelle Geschäftsentwicklung verläuft. Auf der Basis dieser Analysen kann das Zukunftsbild des restrukturierten Unternehmens bzw. Leitbild des sanierten Unternehmens abgeleitet werden.
- 32 Liegt nicht nur ein Grobkonzept, sondern bereits ein Restrukturierungsplan und damit ein Vollkonzept i.S. der §§ 5 ff. StaRUG (einschließlich der Bestandsfähigkeitserklärung gemäß § 14 StaRUG und der weiteren dort genannten Anlagen) vor, dann ist die Bescheinigung inhaltlich an den Anforderungen des *IDW S 6* auszurichten, wobei als Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Grobkonzept die nicht offensichtliche Aussichtslosigkeit zugrunde zu legen ist.

Schlüssigkeit des Finanzplans

- 33 Der Finanzplan setzt auf einem aktuellen Finanzstatus auf und hat aufzuzeigen, dass der Fortbestand des Unternehmens in den nächsten sechs Monaten gegeben und das Unternehmen durchfinanziert ist. Für die Aufstellung der Planung gelten die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätze.³ Dabei hat der Gutachter auch die Vollständigkeit und Geeignetheit der Rechnungslegung und Buchführung als Grundlage für die Planung zu beurteilen. Die Umsetzung der im Finanzplan aufgeführten Maßnahmen muss überwiegend wahrscheinlich sein. Bedingt durch den Planungshorizont von sechs Monaten ist mindestens auf Monatsbasis, ggf. auch in kürzeren Zeitintervallen zu planen.
- 34 Insbesondere sind die Finanzierungsquellen darzustellen, um betriebswirtschaftlich nicht sinnvolle Maßnahmen auszuschließen. Hierzu können z.B. Veräußerungen von nicht betriebsnotwendigem Anlagevermögen gehören, wenn hierdurch die Finanzierung der sonst negativen operativen Ergebnisse der Eigenverwaltung kompensiert werden, ohne strukturell die Verlustsituation des Schuldners zu beheben.

4.2.2. Keine bekannten Umstände nach § 51 Abs. 2 StaRUG

- 35 Aus der Bescheinigung muss sich nach § 51 Abs. 1 StaRUG zudem ergeben, dass keine Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass
- (1) die Restrukturierungsplanung oder die Erklärungen nach § 50 Abs. 3 StaRUG in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruhen,
 - (2) die Restrukturierung aussichtslos ist, weil keine Aussicht besteht, dass der Restrukturierungsplan von den Betroffenen angenommen oder vom Gericht bestätigt wird,
 - (3) der Schuldner noch nicht drohend zahlungsunfähig ist,
 - (4) die Stabilisierungsanordnung zur Erreichung des Restrukturierungsziels nicht erforderlich ist.

³ Vgl. hierzu *IDW Praxishinweis 2/2017: Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion.*

- 36 Die Restrukturierungsplanung oder die Erklärungen des Schuldners nach § 50 Abs. 3 StaRUG dürfen nicht in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruhen. Durch das Tatbestandsmerkmal der Wesentlichkeit wird deutlich, dass geringfügige Abweichungen irrelevant sind. Wesentlichkeit liegt vor, wenn die Erfolgsaussichten der Restrukturierung dadurch erheblich beeinträchtigt werden.
- 37 Des Weiteren dürfen keine Umstände bekannt sein, dass die Restrukturierung aussichtslos ist, weil keine Aussicht besteht, dass ein das Restrukturierungskonzept umsetzender Plan von den Planbetroffenen angenommen oder vom Gericht bestätigt werden würde. Dies kann bspw. dann gegeben sein, wenn sich Mehrheiten von Planbetroffenen mit Schutzschriften an das Restrukturierungsgericht gegen das Restrukturierungsvorhaben gewendet haben oder wenn sonst erkennbar keine Aussicht auf Mehrheit besteht. Das Restrukturierungsgericht kann bspw. bei inhaltlichen Mängeln des Restrukturierungsplans eine Stabilisierungsanordnung verweigern. Gutachterliche Aufgabe ist es, durch sachgerecht aufgearbeitete Informationen ausreichend Transparenz zu schaffen. Dabei sind i.d.R. auch Prognosen erforderlich, an die keine überhöhten Anforderungen gestellt werden dürfen. Eine Befragung der Planbetroffenen ist zwar nicht generell erforderlich, der Gutachter hat sich gleichwohl ein Bild davon zu machen, ob das – nach wirtschaftlichen Maßstäben zu beurteilende – voraussichtliche Verhalten der Planbetroffenen zu einer Aussichtslosigkeit der Restrukturierung führt, und dies darzulegen. Steht bereits im Vorfeld fest, dass die Planbetroffenen die in Aussicht genommene Restrukturierung zum Scheitern bringen können und werden, ist von einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Restrukturierung auszugehen.
- 38 Die Stabilisierungsanordnung kann verweigert werden, wenn der Schuldner noch nicht drohend zahlungsunfähig ist. Dabei ist auf § 18 Abs. 2 InsO und damit auf einen Zeithorizont von in aller Regel 24 Monaten abzustellen. Aufgabe des Gutachters ist es, den Nachweis der höchstens drohenden Zahlungsunfähigkeit über den betreffenden Prognosezeitraum mit einem geeigneten Unternehmenskonzept zu führen. Hierbei ist auch das Verhalten opponierender Gläubiger zu beurteilen. Der Gutachter hat in der Bescheinigung darzustellen, welche Insolvenzeröffnungsgründe vorliegen (*IDW S 11*)⁴. In Ausnahmefällen ist denkbar, dass trotz Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eine Stabilisierungsanordnung vom Gericht gewährt werden kann, wenn die Gläubigerinteressen dadurch nicht gefährdet werden. In diesem Fall ist das weitere Vorgehen vor Erteilung der Bescheinigung mit dem Gericht abzustimmen.
- 39 Darüber hinaus dürfen auch keine Umstände bekannt sein, dass die Stabilisierungsanordnung nicht erforderlich ist, um das Restrukturierungsziel zu erreichen. Dies ist dann der Fall, wenn das Restrukturierungsziel auf andere Weise erreicht werden kann – wenn z.B. bekannt ist, dass Gläubiger zu Sanierungsmaßnahmen auch außerhalb dieses Verfahrens bereit sind. Nach dem StaRUG wird nicht nur im Fall der Stabilisierungsanordnung, sondern auch in anderen Fällen (z.B. bei der Überwachung des Plans) ein Restrukturierungsbeauftragter von Amts wegen durch das Gericht bestellt. Auch in diesen Fällen kann der Schuldner mit der Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 Satz 2 StaRUG die Auswahl des Restrukturierungsbeauftragten weitgehend bestimmen. Soweit in diesen Fällen keine Stabilisierungsanordnung beantragt

⁴ *IDW Standard: Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW S 11) (Stand: 23.08.2021)*

worden ist, kann die Anforderung des § 51 Abs. 1 Nr. 4 StaRUG (Erforderlichkeit der Stabilisierungsanordnung für das Erreichen des Restrukturierungsziels) schon sachlogisch nicht zum Tragen kommen. Sie ist somit auch nicht Teil der Bescheinigung.

4.3. Zweifel an der Wahrung der Interessen der Gläubigergesamtheit in bestimmten Fallkonstellationen nach § 51 Abs. 2 StaRUG

- 40 Der Schuldner hat neben der Restrukturierungsplanung Erklärungen gegenüber dem Gericht abzugeben (§ 50 Abs. 3 StaRUG). Diese Erklärungen betreffen das Zahlungsverhalten gegenüber bestimmten Gläubigergruppen (Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen oder dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber den Sozialversicherungsträgern oder Lieferanten), zu bereits vorangegangenen Stabilisierungsanordnungen oder Vollstreckungs- und Verwertungssperren nach § 21 InsO innerhalb der letzten drei Jahre sowie handelsrechtliche Publizitätspflichten nach §§ 325 bis 328 oder 339 HGB in den letzten drei Jahren.
- 41 In der Bescheinigung ist darzulegen, ob solche Umstände bekannt sind. Dazu hat der Gutachter im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit die Zahlungsrückstände anhand geeigneter Informationen aus dem Rechnungswesen zu beurteilen. Die Verletzung der Offenlegungspflichten kann auf Basis der Informationen, die der Betreiber des Bundesanzeigers zur Verfügung stellt, festgestellt werden.
- 42 Liegen Tatbestände nach § 50 Abs. 3 StaRUG indes vor, besteht ein widerlegbarer Anfangsverdacht, dass der Schuldner die Gläubigerinteressen nicht wahrt.
- 43 Die Stabilisierungsanordnung kann bei Verletzung der Offenlegungspflichten oder bei den genannten Zahlungsrückständen nur ergehen, wenn der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigergesamtheit auszurichten. Der Gutachter muss sich hierüber ein eigenes Bild verschaffen. Ein schlüssiger Restrukturierungsplan bzw. ein schlüssiges Grobkonzept der Sanierung zeigt auf, wie das Restrukturierungsziel erreicht werden kann und ob mit den hierin aufgeführten Maßnahmen die Interessen der Gläubigergesamtheit beachtet werden. Um den Umsetzungswillen des Managements zu dokumentieren, hat sich der Gutachter entsprechende Erklärungen des Schuldners einzuholen. Es dürfen aus den durchgeführten Tätigkeiten des Gutachters zudem keine Hinweise (z.B. keine ordnungsmäßige Buchführung oder mangelnde Qualifikation der Geschäftsführung) bekannt sein, die die Gläubigerinteressen gefährden.
- 44 Hat es in den letzten drei Jahren bereits Stabilisierungsanordnungen oder Vollstreckungs- und Verwertungssperren nach § 21 InsO oder Sicherungsanordnungen gegeben, dann darf die Anordnung nach § 51 Abs. 2 Satz 2 StaRUG ergehen, wenn der vorherigen Anordnung eine nachhaltige Sanierung nachgefolgt ist. Kenntnisse über zu beurteilende vorangegangene Verfahren können durch Abfrage des Insolvenzregisters sowie durch Anfrage beim zuständigen Restrukturierungsgericht erlangt werden. Einer nachhaltigen Sanierung steht es nicht entgegen, wenn die Ursachen der vorangegangenen Krise dauerhaft beseitigt wurden und neue krisenauslösende Faktoren eintreten, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden (z.B. unerwarteter Ausfall des Hauptkunden, pandemiebedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten etc.).

5. Dokumentation und Vollständigkeitserklärung

- 45 Der Gutachter hat die durchgeführten Tätigkeiten zu dokumentieren. Die Arbeitspapiere müssen – soweit sich dies nicht bereits aus der Berichterstattung ergibt – es einem sachkundigen Dritten ermöglichen nachzuvollziehen, welche Dokumente, Fakten und Annahmen der Gutachter verwendet hat und wie er zu seinem Ergebnis gekommen ist.
- 46 Der Gutachter hat eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter („Vollständigkeitserklärung“) zu seinen Unterlagen zu nehmen. Darin erklären die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens umfassend, dass sie die relevanten Informationen zur Verfügung gestellt haben. Im Falle des § 51 Abs. 2 Satz 2 StaRUG ist zu erklären, dass sich die Geschäftsführung des Unternehmens an den Interessen der Gläubiger ausrichten wird.
- 47 Die gesetzlichen Vertreter haben in der Vollständigkeitserklärung zudem zu erklären, dass
- sich das Unternehmen mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen oder dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber den Sozialversicherungsträgern oder Lieferanten nicht in Verzug befindet,
 - innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag keine Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach dem StaRUG oder nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 5 InsO angeordnet wurden und
 - das Unternehmen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren seinen Verpflichtungen aus den §§ 325 bis 328 oder aus § 339 HGB nachgekommen ist.
- 48 Die Vollständigkeitserklärung ist zum Ausstellungsdatum der Bescheinigung einzuholen und zu datieren.

6. Berichterstattung

- 49 Der Gutachter hat in berufsüblicher Form in einer Bescheinigung zu berichten. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Vertreter der Restrukturierungsplanung – soweit sie diese nicht selbst erstellt haben – zustimmen, sich die für die Sanierung erforderlichen Maßnahmen zu eigen machen und diese umsetzen wollen. Der Gutachter trägt die Verantwortung für die Beurteilung der Insolvenzeröffnungsgründe, die Vollständigkeit sowie Schlüssigkeit der Restrukturierungsplanung und die Beurteilung der Umstände nach § 51 Abs. 2 StaRUG.
- 50 In der Bescheinigung sind der Auftraggeber und der Auftrag sowie Art und Dauer vorheriger Auftragsverhältnisse zum Schuldner (z.B. „Abschlussprüfer seit ...“, „vereinzelt Transaktionsberatung/Unternehmensberatung in den Jahren ...“) und – soweit bereits bekannt – zu dem vorgeschlagenen Restrukturierungsbeauftragten zu nennen. Des Weiteren ist klarzustellen, dass die Bescheinigung ausschließlich zur Vorlage beim Restrukturierungsgericht im Zusammenhang mit § 74 Abs. 2 StaRUG bestimmt ist.
- 51 Das Datum der Bescheinigung deckt den zu diesem Zeitpunkt verarbeiteten Informationsstand ab. Für die Beurteilung einer nicht vorliegenden Zahlungsunfähigkeit ist der Bescheinigung eine Fortschreibung des Liquiditätsstatus auf den Zeitpunkt der geplanten Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten durch das Gericht beizufügen. Der Gutachter hat die gesetzlichen Vertreter des Schuldners darauf hinzuweisen, dass bedeutsame Änderungen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 und 2 StaRUG zwischen dem Tag der Bescheinigung und

dem Beststellungszeitpunkt dem Gericht unverzüglich und möglichst noch vor dessen Entscheidung anzuzeigen sind.

- 52 In der Bescheinigung sind bedeutsame im Rahmen der Beurteilung genutzte Informationsquellen sowie bedeutsame durchgeführte Tätigkeiten zu nennen. Dabei hat der Gutachter in der Bescheinigung klarzustellen, dass die gutachterlichen Tätigkeiten keine betriebswirtschaftliche Prüfung nach § 2 WPO darstellen. Auch ist deutlich zu machen, dass der Bescheinigung die in *IDW S 11* genannte Definition der Insolvenzeröffnungsgründe zugrunde gelegt wurde.
- 53 Der Gutachter stellt in der Bescheinigung dar, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 2 StaRUG erfüllt sind.
- 54 Der Gutachter hat in der Bescheinigung Bericht zu erstatten über die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Restrukturierungsplanung. Er hat insb. deutlich zu machen, dass keine Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass
- die Restrukturierungsplanung oder die Erklärungen zu § 50 Abs. 3 StaRUG in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht oder beruhen,
 - die Restrukturierung aussichtslos ist, weil keine Aussicht darauf besteht, dass ein das Restrukturierungskonzept umsetzender Plan von den Planbetroffenen angenommen oder vom Gericht bestätigt werden würde,
 - der Schuldner noch nicht drohend zahlungsunfähig ist oder
 - soweit eine Stabilisierungsanordnung beantragt worden ist, diese nicht erforderlich ist, um das Restrukturierungsziel zu verwirklichen.
- 55 Der Gutachter hat auch deutlich zu machen, dass keine Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass Zahlungsrückstände gegenüber den in § 50 Abs. 3 Nr. 1 StaRUG genannten Gläubigern bestehen, Vollstreckungs- oder Verwertungssperren des StaRUG oder nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 InsO in den letzten drei Jahren in Anspruch genommen wurden oder Offenlegungspflichten in den letzten drei Jahren verletzt wurden.
- 56 Wurden Offenlegungspflichten verletzt oder liegen Zahlungsrückstände bei den o.g. Gläubigern vor, ist aufzuzeigen, durch welche Maßnahmen bzw. Erklärungen der Schuldner bereit und in der Lage ist, seine Geschäftsführung an den Interessen der Gläubigergesamtheit auszurichten. Wurden Vollstreckungs- oder Verwertungssperren des StaRUG oder nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 InsO in den letzten drei Jahren in Anspruch genommen, hat der Gutachter darzustellen, dass der Anlass dieser Anordnungen durch eine nachhaltige Sanierung des Schuldners bewältigt wurde (vgl. Tz. 43).
- 57 Die Restrukturierungsplanung (§ 50 Abs. 2 StaRUG) ist Bestandteil der Bescheinigung. Soweit sie nicht bereits im Rahmen der Bescheinigung dargestellt wird, ist sie der Bescheinigung als Anlage beizufügen. Auf die für die Restrukturierungsplanung notwendige Finanzplanung ist gesondert hinzuweisen. Gleiches gilt für die Erklärungen des Schuldners.
- 58 Zudem ist auch ein – für das Gericht nachvollziehbarer und glaubhaft gemachter – Nachweis der Qualifikation des Gutachters als Anlage beizufügen. Als Nachweis der Qualifikation können insb. die Erstellung von Bescheinigungen nach diesem *IDW Standard*, die Verwaltungstätigkeit bei geeigneten Unternehmensinsolvenzverfahren, die Erteilung von Bescheinigungen nach § 270d InsO, die Erstellung und Beurteilung von entsprechenden Sanierungskonzepten

nach *IDW S 6* oder von gutachterlichen Stellungnahmen zum Vorliegen von Insolvenzeröffnungsgründen nach *IDW S 11* genannt werden. Dabei hat der Gutachter seine Verschwiegenheitspflicht zu beachten und sich ggf. von ihr befreien zu lassen.

- 59 Die Bescheinigung umfasst eine zusammenfassende Schlussbemerkung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 und 2 StaRUG. Unter Einbeziehung des Falls, dass keine Umstände nach § 51 Abs. 3 StaRUG bekannt geworden sind, bietet sich folgende Formulierung an:

„Die dem Antrag auf Stabilisierung beigefügte Restrukturierungsplanung ist nach unserer Auffassung auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen und uns erteilten Auskünfte vollständig und schlüssig. Uns sind keine Umstände bekannt geworden, aus denen sich ergibt, dass die Restrukturierungsplanung oder die Erklärungen des Schuldners zu § 50 Abs. 3 StaRUG in wesentlichen Punkten auf unzutreffenden Tatsachen beruht oder beruhen, die Restrukturierung aussichtslos ist, weil keine Aussicht darauf besteht, dass ein das Restrukturierungskonzept umsetzender Plan von den Planbetroffenen angenommen oder vom Gericht bestätigt werden würde, der Schuldner noch nicht drohend zahlungsunfähig ist oder die beantragte Anordnung nicht erforderlich ist, um das Restrukturierungsziel zu verwirklichen.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten sind uns keine Umstände bekannt geworden, dass sich das Unternehmen mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, Pensionszusagen oder dem Steuerschuldverhältnis, gegenüber den Sozialversicherungsträgern oder Lieferanten in Verzug befindet, dass innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Antrag Vollstreckungs- oder Verwertungssperren nach dem StaRUG oder nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 InsO angeordnet wurden und dass in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren Verpflichtungen aus den §§ 325 bis 328 oder aus § 339 HGB nicht nachgekommen ist.

Die von der Gesellschaft abgegebenen sonstigen Erklärungen nach § 50 Abs. 3 StaRUG sind nach unserer Auffassung auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte vollständig. Uns sind im Rahmen unserer Tätigkeiten keine Erkenntnisse bekannt geworden, die zu einem von der Erklärung der Gesellschaft abweichenden Ergebnis gelangen.“